

Einigung
über
Grundsatzvereinbarung
zum Mindestlohn von 1.500 Euro

Präambel

Die unterzeichnenden Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen

- bekennen sich zur Zielsetzung einer verstärkten Armutsbekämpfung;
- bekennen sich zum einzigartigen österreichischen Mindestlohnsystem, das auf einer Lohnfestsetzung durch Branchenkollektivverträge und Mindestlohntarife beruht, den größten Teil der ArbeitnehmerInnen erfasst und branchenspezifische Bedürfnisse beider Seiten berücksichtigt;
- weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein gesetzlicher Mindestlohn keine Alternative zu der bisher geübten Praxis ist und dass aus ihrer Sicht weiterhin Mindestlöhne zwischen den Sozialpartnern auszuhandeln sind.

Im Lichte der oben genannten Ziele legen die Interessenvertretungen Wert auf einen Mindestlohn, der sich von der Höhe der Mindestsicherung deutlich abhebt, gleichzeitig aber die betroffenen Bereiche nicht überfordert und damit keine Arbeitsplätze gefährdet.

In diesem Sinn treffen sie folgende

Vereinbarung

Die oben angeführten ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnen-Organisationen verpflichten sich innerhalb ihres Wirkungsbereiches, mit allen ihren zu Gebote stehenden Mitteln sicher zu stellen, dass in den jeweiligen Branchenkollektivverträgen ein Mindestlohn/-gehalt von 1.500 Euro für die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit vorgesehen wird. Dabei ist von einem regelmäßigen monatlichen Bruttolohn/-gehalt ohne Einbeziehung von Sonderzahlungen, Sachbezügen oder unregelmäßigen Entgeltbestandteilen, auszugehen.

Lohngruppen unter 1.500 Euro dürfen nur noch für Lehrlinge, Personen in Ausbildung und PraktikantInnen bestehen.

Die Umsetzung wird in einem ersten Schritt den Kollektivvertragspartnern auf Branchenebene überlassen die Mindestlöhne/-gehälter bis spätestens 31.12.2019 auf 1.500 Euro anzuheben.

Stand: 30.6.2017

Zur Evaluierung der Umsetzung der Vereinbarung zum Stichtag wird 2020 eine Kommission eingerichtet, die sich aus je einer/m VertreterIn der unterzeichnenden Interessenvertretungen und des Wirtschaftsforschungsinstitutes zusammensetzt. Letztere/r führt den Vorsitz.

Dabei wird das Ergebnis der Evaluierung beraten und geeignet Maßnahmen zur Zielerreichung gemeinsam mit den KV Partnern festgelegt. Als letztes Mittel soll ein Generalkollektivvertrag oder eine Satzung angewendet werden um den Mindestlohn/Gehalt nach dem 31.12.2019 sicherzustellen.

Darüber hinaus werden sich die unterzeichnenden Interessenvertretungen auch außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungsbereichs für eine universelle Geltung des Mindestlohn/gehalts einsetzen.